

vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagfeier betr., waren folgende Bestimmungen desselben hierdurch in Erinnerung zu bringen:

Öffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kaufs- und Gewerbsläden, Magazine, Marktbuden und Verkaufsständen, sowie der Handel im Umherziehen, ingleichen öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen in der Regel nicht gestattet.

Ausnahmen hiervon finden statt:

- 1) bei dem Verkaufe der Arzneimittel und
- 2) bei dem Verkaufe von Brod und weißer Bäckerwaare, indem dieser auch während des Gottesdienstes gestattet ist;
- 3) bei dem Verkaufe der sonstigen Speise- und Materialwaaren, ingleichen bei dem Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, indem der Verkauf dieser Gegenstände an Sonn-, Fest- und Bußtagen außer der Zeit des Vormittagsgottesdienstes nachgelassen ist. (s. a. Bef. sub 106 u. 107.)

Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerbsläden, Magazine, Marktbuden, sowie die Schaufenster geschlossen zu halten und Verkaufsstände mit Waaren nicht zu belegen.

Als Anfangs- und Schlusstunden des Gottesdienstes sind die Stunden Vormittags von 8—11 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr anzusehen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des § 366 sub 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bef. vom 16. October 1874.

109) Wie wahrzunehmen gewesen ist, werden die Bestimmungen des die Sonn-, Fest- und Bußtagfeier betr. Gesetzes vom 10. September 1870 mehrseitig insofern zu umgehen versucht, als der Eintritt in während der Sonn- und Feiertage verschlossen zu haltende Kaufs- und Gewerbslocale durch eine von der Hausflur oder von anderen Räumlichkeiten aus in dieselbe führende Thüre ermöglicht, auch durch bezügliche Anschläge noch besonders auf diese Eingänge hingewiesen wird. Wir machen deshalb hiermit bekannt, daß während der Sonn- und Feiertage nicht bloß die nach der Straße, sondern auch die nach den Hausfluren und andern Räumen führenden Eingangsthüren der Geschäftslocale zu Vermeidung der durch § 366, 1. des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Strafen geschlossen zu halten sind.

Bef. v. 18. Septbr. 1877.

110) Wiederholt ist in neuerer Zeit zu bemerken gewesen, daß an Sonn- und Festtagen auf hiesigen öffentlichen Straßen und Plätzen in Buden und sonstigen Verkaufsständen ohne dazu ertheilte behördliche Erlaubniß der Handel mit Obst, Süßfrüchten, Fischwaaren und dergleichen betrieben worden ist. Wir können ein derartiges Gebahren fernerhin nicht dulden, untersagen vielmehr solches hiermit nachdrücklich, machen jedwede künftige Aufstellung von Buden und Verkaufsständen an den gedachten Orten, sowie das Feilhalten von Waaren irgend welcher Art in solchen an Sonn-, Fest- und Bußtagen aus-

drücklich von vorheriger specieller Erlaubniß, welche bei unserer Wohlfahrtspolizei-Expedition (Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 24) nachzusuchen ist, abhängig und bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unnachsichtlich mit Geldstrafen bis zu Fünfzig Mark bez. entsprechender Haft werden geahndet, nach Befinden überdem die sofortige Beseitigung der aufgestellten Buden oder Verkaufsstände nach sich ziehen werden. Bekanntmachung vom 3. Juli 1876.

111) Schulkinder sollen an öffentlichen Tanzorten, sowie bei anderen öffentlichen, für sie weder bestimmten noch geeigneten Vergnügungen nicht zugelassen werden. Dieses, das sittliche Wohl der Kinder bezweckende Verbot ist seither in Dresden keineswegs von allen Eltern und andern Angehörigen schulpflichtiger Kinder genügend beachtet worden, wie denn öfter wahrzunehmen gewesen ist, daß Schulkinder an öffentlichen Tanzorten verkehrt, ohne Aufsicht und ohne Begleitung ihrer Angehörigen bei theatralischen oder anderen Schaustellungen sich eingefunden, auch für die Erlaubniß, solchen Vorstellungen beizuwohnen und im Innern der Schaulokale sich aufzuhalten, gewisse Dienstleistungen von den Betheiligten übernommen haben. Um diesen Ungehörigkeiten für die Zukunft vorzubeugen und die Kinder vor der Gefahr sittlicher Verderbniß möglichst zu schützen, werden Eltern und Erzieher derselben hiermit dringend aufgefordert, die freie Zeit ihrer Kinder sorgfältig zu überwachen, insbesondere ihnen streng zu untersagen, ohne Begleitung ihrer Angehörigen Schaustellungen der erwähnten Art zu besuchen, am wenigsten ihnen zu gestatten, in den Localen derselben aufsichtslos sich herumzutreiben, oder sich von den betreffenden Unternehmern zu Dienstleistungen gebrauchen zu lassen. Sollte diese Warnung wider Erwarten den erwünschten Erfolg nicht haben, so würde gegen die Zuwiderhandelnden und beziehentlich gegen die Kinder mit aller gesetzlichen Strenge eingeschritten werden müssen. Bef. v. 15. Juli 1864 und 8. Oct. 1873 (In Gemeinschaft mit dem Superintendenten.)

(Wegen der Fortbildungsschüler s. Verordn. d. K. Cultus-Min. v. 4. Novbr. 1878, § 4.)

112) Die den evangelischen Kirchengemeinden hiesiger Stadt zugehörigen Friedhöfe werden unter den in den Begräbnisordnungen festgestellten Bedingungen auch Nichtmitgliedern der Gemeinden zu Beerdigung ihrer Angehörigen überlassen. Nachdem bei Beerdigungen dieser Art einige Male Ungehörigkeiten stattgefunden und allgemeinen Anstoß erregt haben, wird in Gemäßheit eines vom Friedhofsausschusse der Kreuz-, Frauen- und Johannesparochie hierunter gestellten Antrags und auf Grund einer Verordnung des Evangelisch-Lutherischen Landesconsistoriums vom 8. Juli d. J. hierdurch Folgendes verordnet.

Das Sprechen am Grabe ist nächst den hierzu kirchenrechtlich ermächtigten Personen nur Denjenigen gestattet, welche die ausdrückliche Erlaubniß des bei der Beerdigung fungirenden Geistlichen, und wenn ein evangelisch-lutherischer Geistlicher nicht anwesend ist, bezüglich der gemeinschaftlichen Friedhöfe der Kreuz-, Frauen- und Johanneskirchenparochie des Pfarrers an der Kreuzkirche, bezüglich der übrigen Friedhöfe des Pfarrers der Kirchengemeinde, dazu erlangt haben. Der Genehmigung des Pfarrers unterliegen auch die auf den Denkmälern und Leichensteinen anzubringenden Inschriften.